

Ortsgemeinde Nachtsheim

Vorlage Nr. 079/118/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Bebauungsplan "Am Streite" 3. Änd.
u. Erw.
Erlass einer Veränderungssperre**

Verfasser:
Bearbeiter: Jörg Gäß
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:
21.03.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-36

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	06.04.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Nachtsheim „Am Streite“ 3. Änd. u. Erw. als Satzung.

Ortsbürgermeister Schmitt wird mit der Ausfertigung und nachfolgend mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel beauftragt.

Eine Ausfertigung der Satzung ist der Niederschrift als Bestandteil beigelegt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Gemäß § 22 GemO sind nachfolgende Ratsmitglieder wegen Sonderinteresses weiterhin von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Im vorangegangenen Tagesordnungspunkt hat der Ortsgemeinderat beschlossen, einen Bebauungsplan zur 3. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Streite“ aufzustellen. Ziel der Planung ist es, weitere Wohnbauflächen insbesondere für junge Familien zu erschließen.

Zur Verhinderung von Bauvorhaben oder wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken die der Planung zuwiderlaufen bzw. diese erschweren, sieht der Ortsgemeinderat das Erfordernis, eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB zu erlassen.

Die Veränderungssperre gilt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB ab der Veröffentlichung 2 Jahre und kann um ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände um ein weiteres Jahr verlängert werden. Sie tritt spätestens mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Sofern einem Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Baugenehmigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2022	☐ Finanzhaushalt 2022	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Satzung Veränderungssperre